

berts, weitgehende Exemtioneu zu erteilen, denn wenn dieser auch der klösterlichen Reformbewegung freundlich gesinnt war, wie seine Unterschrift unter verschiedenen Exemtionsprivilegien beweist¹, so wissen wir andererseits aus seinem Verhalten bei der Gründung des Klosters St. Vaast, daß er in seinem eigenen Machtbereich seine Diözesangewalt energisch zu wahren verstand. Die so besonders engen Beziehungen der Familie des Vincentius zu Autbert, in dessen Diözese alle ihre Stiftungen lagen, lassen andererseits als selbstverständlich erscheinen, daß man von dieser Seite nicht einmal den Wunsch hatte, seinen Einfluß als Ordinarius auszuschalten, dagegen wird dieser selbst der Gewährung einer gewissen Autonomie für die Klöster durchaus geneigt gewesen sein, denn die freiere Stellung der Klöster ist eine der wichtigsten Forderungen der Reformbewegung gewesen. Zu den Zeiten Landerichs bestand vollends kein Grund, sich für die schon absterbende Exemtionsbewegung einzusetzen, besonders wenn, wie in diesem Falle, die Klöster fernab von der Residenz des Ordinarius lagen, die sonst so gefährlichen Besitzkonflikte also kaum in Frage kamen und endlich die bischöfliche Stellung Landerichs seinen Klöstern in der weitausgedehnten Diözese Cambrai von vornherein eine sehr unabhängige Stellung sicherte. Wenn aber die klösterlichen Interessen Landerichs mit der Tendenz Marculfs nicht im Widerspruch standen, so ist es dagegen nicht schwer nachzuweisen, daß seine kirchlichen und Standesinteressen mit der Auffassung, die Marculf vertreten hat, übereingestimmt haben müssen. Einer Persönlichkeit von aufrichtig kirchlicher Gesinnung, wie sie Landerich aus Tradition und wohl auch aus innerer Überzeugung² gewesen ist, konnte es nicht verborgen bleiben, daß die Kirche nach den Stürmen der Bürgerkriege einer inneren und äußeren Reform bedurfte.³ Die fränkische Kirche aber war eine reine Episkopalkirche und, wenn auch die Bischöfe unter dem Verfall der Kirche vielfach besonders gelitten hatten, so ist es doch für einen fränkischen Bischof verständlich, daß er in ihr allein den Schutz gegen die immer rücksichtsloser andrängenden weltlichen Gewalten erblickte.

oratorium ex iussione domni episcopi construxit.. Vita Autb. cap. 17 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 551) ebenso bei der Weihe von Maubeuge durch Autbert. Vit. Autb. cap. 18 (a. a. O. S. 552).

¹) Vgl. DUCHESNE, *Historiae Francorum scriptores*, Paris 1636 f., 3, 110. ²) Er ist bekanntlich ebenfalls zum Heiligen geworden.

³) Vgl. HAUCK K. G. 1³+4, 415 f.